

16. Korbmacher
17. Landmaschinen hand werker
18. Maler
19. Mechaniker
 - a) Büromaschinenmechaniker.
 - b) Fahrrad- und Nähmaschinenmechaniker
20. Miederschneider
21. Möb^lackierer
22. Putzmacher
23. Rahmenglaser
24. Rundfunkmechaniker
- 25 Sattler
26. Schlosser
27. Schmiede
28. Schuhmacher
29. Stellmacher
30. Tapezierer
31. Tischler
32. Uhrmacher
33. Wäscher und Plätter
34. Wäscheschneider

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Erstattung von Leistungen
ehemaliger Wohnsiedler, die von einer volkseigenen
Siedlerstelle verzogen sind.**

Vom 20. Oktober 1956

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 23. August 1956 über die Erstattung von Leistungen ehemaliger Wohnsiedler, die von einer volkseigenen Siedlerstelle verzogen sind (GBl. I S. 683) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Erstattungs berechtigte Personen

(1) Erstattungs berechtigt gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung sind Personen, die die Siedlerstelle nach dem 8. Mai 1945 aufgegeben haben, ihren finanziellen Verpflichtungen aus dem Vertrag nachgekommen sind und von dem Siedlungsträger oder von Personen, die die Siedlerstelle übernommen haben, oder einer anderen Stelle Leistungen, für die eine Erstattung möglich ist, nicht erhalten haben.

(2) Zu den gemäß Abs. 1 erstattungs berechtigten Personen gehören auch Personen, die

1. a) mit einer ehemaligen Gebietskörperschaft oder deren Einrichtungen,
- b) mit einem örtlichen Rat oder dessen Einrichtungen oder
- c) mit einem in das Eigentum des Volkes übergegangenen Betrieb

einen Trägersiedler- oder Heimstättenvertrag für eine nach dem 8. Mai 1945 aufgegebene Siedlerstelle abgeschlossen hatten,

2. eine Siedlerstelle ohne Abschluß eines Trägersiedler- oder Heimstättenvertrages nach dem 8. Mai 1945 übernommen hatten, wenn sie über die Verpflichtungen aus einem regulären Mietverhältnis hinausgehend die laufende bauliche Unterhaltung des Siedlungshauses einschließlich der Nebengebäude und die sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus einem Siedlervertrag (insbesondere die öffentlichen Lasten und Abgaben, die Versicherungskosten und die Zins- und Tilgungsleistungen auf die ursprüngliche Restkaufschuld) bestritten haben.

(3) Soweit Erstattungen auf Grund der Verordnung Personen zustehen, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Bundesrepublik oder der Westsektoren von Groß-Berlin haben, sind diese Leistungen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. S. 1202) zu behandeln.

(4) Für Personen, die das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin vor dem 11. Juni 1953 ohne Beachtung der polizeilichen Meldevorschriften verlassen haben, ist der ihnen nach Rückkehr in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin zustehende Anspruch festzustellen. Die Zahlung der zu erstattenden Beträge ist in diesen Fällen gemäß § 3 der Verordnung mit dem Beginn des auf die Rückkehr folgenden Jahres vorzunehmen. Der dem Antragsteller nach § 4 Abs. 2 der Verordnung zu erteilende Feststellungsbescheid hat einen entsprechenden Vermerk zu enthalten.

§ 2

Erstattungs fähige Leistungen

(1) Auf Antrag ist den erstattungsberechtigten Personen folgender der Siedlerstelle durch eigene Leistungen zugefügter Wertzuwachs zu erstatten:

1. Eigenkapital (Barzahlung),
2. Eigenleistungen (Arbeitsleistungen beim Bau des Hauses),
3. Tilgungen auf Hypotheken, mit denen die Siedlerstelle belastet war,
4. wertsteigernde An- und Einbauten,
5. beseitigte außerordentliche Wertminderungen.

(2) Der gemäß Abs. 1 zu erstattende Betrag mindert sich um die natürlichen Abschreibungen auf den ursprünglichen Kaufpreis für die Gebäude.

§ 3

Anträge auf Erstattung von Leistungen

(1) Anträge auf Erstattung des Wertzuwachses sind bis zum 31. Dezember 1956 bei dem Rat der Stadt, der Gemeinde oder des Stadtbezirkes zu stellen, in dessen Bereich die aufgegebene Siedlerstelle liegt.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Trägersiedler- oder Heimstättenvertrag oder der Einweisungsschein des Siedlungsträgers oder Wohnungsamtes in die Siedlerstelle,
2. der Nachweis, in welcher Höhe und an welche Stelle das Eigenkapital entrichtet worden ist,
3. der Nachweis über die Zahl der beim Bau des Siedlungshauses geleisteten Arbeitsstunden und den Wert dieser Arbeitsleistung in Geld, soweit aus dem Vertrag nicht ersichtlich,
4. der Nachweis, in welcher Höhe, an welche Stelle und unter welcher Darlehnsnummer Tilgungszahlungen auf die ursprüngliche Restkaufschuld gezahlt wurden,
5. der Nachweis, ob die öffentlichen Lasten und Abgaben in der Zeit nach dem 8. Mai 1945 ordnungsgemäß entrichtet worden sind,
6. der Nachweis, ob, zu welchem Zeitpunkt und welche wertsteigernden Ein- und Anbauten an dem Siedlungshaus einschließlich der Nebengebäude vorgenommen worden sind,
7. der Nachweis, ob und welche außerordentlichen von dem Antragsteller nicht verschuldeten Wert-